

Zulassungsverfahren der Bayerischen Verwaltungsschule für die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene 2012

Bekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsschule
vom 15.11.2011

I.

Das Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt (§ 36 Satz 1 FachV-nVD).

Zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes und damit zum Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung - können Beamtinnen und Beamte i.S.d. Art. 37 Abs. 1 LlbG zugelassen werden, wenn

1. sie sich (bis zum 01.10.2012) in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren bewährt haben,
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Feststellung enthalten ist, dass die Beamtin oder der Beamte für die Ausbildungsqualifizierung in Betracht kommt und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der dritten Qualifikationsebene gewachsen sein werden (Art. 37 Abs. 2 LlbG).

Das Zulassungsverfahren wird für die Beamtinnen und Beamten aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich gemeinsam durchgeführt.

II.

Das Zulassungsverfahren 2012 wird schriftlich am **25. und 26. Januar 2012** voraussichtlich in München und Nürnberg durchgeführt; näheres enthält das Zulassungsschreiben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen, die aus mehreren Teilen bestehen können.

Prüfungsgegenstand sind Grundkenntnisse des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts, staatsbürgerliches Wissen, Arbeitstempo, Arbeitssorgfalt, Auffassungsgabe, logisches Denkvermögen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit.

Der Zulassungsausschuss setzt für jede Arbeit eine Bearbeitungszeit zwischen zwei und drei Stunden fest (§ 39 Satz 3 FachV-nVD).

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gelten entsprechend.

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,50) erreicht wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ernennungsbehörden erhalten jeweils eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz (§ 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FachV-nVD). Mit der Ausbildung kann grundsätzlich nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens begonnen werden (§ 41 Satz 2 FachV-nVD)

Als Hilfsmittel sind zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV – Grundwerk (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig.

III.

Das Anmeldeformular zum Zulassungsverfahren finden Sie unter www.bvs.de (Ausbildung, Zulassungsverfahren QE3nVD) oder Sie fordern es unter folgender Adresse an: Bayerische Verwaltungsschule, Ridlerstraße 75, 80339 München oder Fax 089/54057-499 oder E-Mail: kuehn@bvs.de. Auskunft erteilt Ihnen gerne Frau Kühn (Tel. 089/54057-320).

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Abschnitts I erfüllen, können auf Antrag der Ernennungsbehörde am Zulassungsverfahren teilnehmen (§ 38 Abs. 1 FachV-nVD). Die Ernennungsbehörden werden gebeten, das Anmeldeformular bis **5. Dezember 2011** der Bayerischen Verwaltungsschule zuzuleiten und darauf zu vermerken, dass die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung vorliegen; die Bestätigung, dass die periodische Beurteilung die Feststellung enthält, dass die Bewerberin oder der Bewerber für die Ausbildungsqualifizierung in Betracht kommt, kann bis 22. Dezember 2011 nachgereicht werden.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach der APO i. V. mit den Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) ist bitte der Anmeldung beizulegen; die notwendigen Nachweise sind beizufügen.

IV.

Die Gebühren richten sich nach der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 24.03.2004 (StAnz Nr. 14/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2010 (StAnz Nr. 31/2010). Derzeit beträgt die Gebühr für das Zulassungsverfahren 330 €.

Michael Werner
Vorstand